

22. Anordnung vom 3. Dezember 1964 über den Abschluß zeitlich begrenzter Arbeitsverträge mit Aushilfskräften (GBI. II Nr. 127 S. 1043),
23. Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBI. II Nr. 41 S. 293),
24. Erste Durchführungsbestimmung vom 8. April 1965 zur Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBI. II Nr. 41 S. 295),
25. Zweite Verordnung vom 21. Oktober 1966 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBI. II Nr. 158 S. 1253),
26. Verordnung vom 22. Dezember 1965 über Lohnausgleich für Kampfgruppenangehörige (GBI. II 1966 Nr. 2 S. 5),²⁷
27. Anordnung vom 7. Juli 1966 über die Aus- und Weiterbildung von Frauen für technische Berufe und ihre Vorbereitung für den Einsatz in leitenden Tätigkeiten (Sonderdruck Nr. 545 des Gesetzblattes),
28. Direktive vom 3. Mai 1967 zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen '5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 38 S. 241),
29. Anordnung vom 13. Dezember 1970 zur Unterstützung von Werkträgern mit Kindern durch die Betriebe bei Erkrankung der nichtberufstätigen Ehegatten (GBI. II Nr. 102 S. 778),
30. Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1971 zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit — Absolventenordnung — (GBI. II Nr. 52 S. 442),
31. Anordnung vom 12. November 1973 über Qualifizierungsverträge (GBI. I Nr. 55 S. 542).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechzehnten Juni neunzehnhundertsiebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechzehnten Juni neunzehnhundertsiebenundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker